

GEMEINDE SALACH

An die
Gemeinde Salach
- Steueramt -
Rathausplatz 1

73084 Salach

Name: _____

Straße : _____

Ort: _____

Einzugsermächtigung

→ Bitte ausfüllen, mailen (gemeinde@salach.de), einwerfen,
faxen (07162/4008-70) oder ausdrucken u. senden.

**Hiermit ermächte(n) ich/wir Sie stets widerruflich die von mir/uns an die Gemeinde Salach
zu entrichtenden Steuern und Abgaben und zwar**

VERGNÜGUNGSSTEUER

Buchungszeichen: **5.0226.**_____

Buchungszeichen: **5.0226.**_____

bei Fälligkeit zu Lasten meines/unseres

Girokontos Nr. _____ **BLZ** _____

Bank: _____

ρ ab sofort *ρ* nächsten Fälligkeitstermin einzuziehen.

Mir/uns ist bekannt, wenn das Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, dass seitens des
kontoführenden Geldinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung besteht.

Datum

Unterschrift

Bitte ausfüllen, unterschreiben und zutreffendes ankreuzen

Hinweis:

Die Gemeinde Salach erhebt als Pauschalsteuer auf die Bereithaltung von Spielgeräten, unterschieden nach
Spielhallen oder einem sonstigen Ort, Vergnügungssteuern. Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung eines
Gerätes und endet mit der endgültigen Entfernung. Mittels Bescheid wird die Steuer festgesetzt und ist innerhalb
eines Monats zur Zahlung fällig. Regelmäßige Kontrollen vor Ort führen immer wieder zu Unstimmigkeiten, die im
Einzelfall mit der zuständigen Veranlagung vor Festsetzungsbescheid geklärt werden sollten.

Gerne können Sie sich jederzeit bei Fragen an die zuständige Haupt -Sachbearbeitung im Rathaus
Frau Petra Brunnemann % 07162 / 4008 – 41 Zi 108 p.brunnemann@salach.de oder
Frau Barbara Fetzer % 07162 / 4008 – 47 Zi 104 b.fetzer@salach.de wenden.

GEMEINDE SALACH

SCHULDNER der Vergnügungssteuer ist

... derjenige, **für dessen Rechnung Spielgeräte und Spieleinrichtungen aufgestellt sind.**
Mehrere Aufsteller haften gleichzeitig als Gesamtschuldner. Neben dem Aufsteller haftet als Gesamtschuldner jeder zur Anmeldung der Geräte Verpflichtete.

Der Vergnügungssteuer unterliegen im Gemeindegebiet Spiel-, Geschicklichkeits- u. Unterhaltungsspielgeräte, die an öffentlich zugänglichen Orten zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden (z.B. Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen...). Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis, wie beispielsweise Vereinsmitgliedern betreten werden dürfen.

Unter bestimmten Voraussetzungen sind Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, wie z.B. Musikwiedergabegeräte von der Besteuerung ausgenommen. Im Einzelfall wird empfohlen, vor Aufstellung von Geräten dies mit der Verwaltung abzuklären.

Die **Steuerpflicht beginnt** mit der Aufstellung eines Gerätes und **endet** mit Ablauf des Tages, an dem das **Gerät endgültig entfernt** wird. Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.

Die Vergnügungssteuer wird als Pauschalsteuer nach festen Sätzen und nach der Anzahl der Spielgeräte bzw. Spieleinrichtungen erhoben.

Wenn der Steuerschuldner glaubhaft macht, dass während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben ist oder war (z.B. Betriebsferien, Renovierung..) oder eine Benutzung des Steuergegenstandes aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht mitberücksichtigt.

Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Bescheids zu entrichten.

Die Aufstellung und die Entfernung von steuerpflichtigen Geräten ist der Gemeindeverwaltung innerhalb von 2 Wochen schriftlich anzuzeigen. Hierzu ist der Steuerschuldner, aber auch der Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke verpflichtet. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Geräts mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie der Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben. Ein bei der Steuer nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist innerhalb von 2 Wochen nach Endes dieses Zeitraums schriftlich anzuzeigen.

Eine regelmäßige Kontrolle der Aufstellungsorte kann und wird durch die Verwaltung alljährlich veranlasst und durchgeführt.

Für Fragen, die sich unmittelbar auf die Festsetzungsgrundlagen der Vergnügungssteuer, Aufstellung und Entfernung von Geräten beziehen, stehen wir Ihnen jederzeit gerne mit weiteren Auskünften zur Verfügung.